

Gemeinde Kyffhäuserland
Planverfahren zur Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 02/2023
„Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ im
Ortsteil Steinhaleben

Zusammenstellung der
umweltrelevanten Stellungnahmen
aus dem Verfahrensschritt der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1128
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Silke.Loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom:
06.06.2025

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ der Gemeinde Kyffhäuserland, Kyffhäuserkreis, im OT Steinhaleben (Planstand: Mai 2025)

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/4203-2-
160489/2025

2 Anlagen

Weimar
23.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1),
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2).

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im Thüringer Landesverwaltungs-
amt finden Sie im Internet unter:
tlvwa.thueringen.de/datenschutz.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Pa-
pierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
2. Fachliche Stellungnahme
 - ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
 - ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem Bebauungsplan soll nun auf der Fläche an der Bendelebener Straße, für die bereits die Planung eines Wohngebiets vorlag, die Errichtung eines Caravanstellplatzes ermöglicht werden.

Grundlage für die raumordnerischen Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 05.08.2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) und Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012).

Die Gemeinde Kyffhäuserland ist im RP-NT nicht als Tourismusort benannt. Der RP-NT wird derzeit fortgeschrieben. Im Entwurf des geänderten Regionalplans Nordthüringen (E-RP-NT, Beschluss-Nr. 33/01/2018 vom 30.05.2018) wird der Gemeinde eine überörtlich bedeutsame Tourismusfunktionen zugewiesen. Sie ist damit als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.

Teile des Gemeindegebietes liegen gemäß Raumnutzungskarte des RP-NT innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung „Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet“. Der Ortsteil Steinhaleben liegt am Rande dieses Gebiets und wird von nur teilweise erfasst. Im E-RP-NT ist das Gebiet etwas verändert abgegrenzt und schließt nun auch die Ortslage Steinhaleben vollständig ein. Die Gemeinde Kyffhäuserland und auch der Ortsteil Steinhaleben sind somit, zumindest entsprechend dem E-RP-NT, grundsätzlich für die Entwicklung touristischer Einrichtungen geeignet.

Eine Begründung, warum in der Gemeinde die Entwicklung eines Caravanstellplatzes erforderlich ist und warum dann dieser Standort gewählt wurde, fehlt allerdings. In der Begründung wird lediglich auf die nicht mehr vorgesehen Wohnbauflächenplanung abgestellt und allgemein erläutert, dass die geplante bauliche Nutzung der Erweiterung der touristischen Potenziale der Gemeinde Kyffhäuserland sowie der gesamten Region im Bereich Kyffhäuser dient.

Es ist eine nachvollziehbare Begründung zum Bedarf und zur Flächenwahl erforderlich.

Es sind zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen in zwei weiteren Geltungsbereichen geplant. Der Geltungsbereich 2 liegt gemäß Raumnutzungskarte des RP-NT innerhalb des Vorranggebietes Freiraumsicherung FS-99 - Kyffhäuser Südhang, der Geltungsbereich 3 am Rande der Ortslage Steinhäben im Übergangsbereich von der nachrichtlich wiedergegebenen Siedlungsfläche zum Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-67. Gegen die auf diesen Flächen geplante Revitalisierung bzw. Neuanlage von Streuobstwiesen bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Der Entwurf des Bebauungsplanes, der die Entwicklung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Caravanstellplatzes vorsieht, kann nicht aus einem Flächennutzungsplan entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickelt werden, da für die Gemeinde Kyffhäuserland kein Flächennutzungsplan vorliegt.

Die vorliegenden Planungsunterlagen lassen zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausreichend erkennen, ob die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan gegeben sind.

b) Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 BauGB

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

Ohne einen wirksamen Flächennutzungsplan kann nur ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB müssen dafür gegeben sein. Wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muss zunächst ein Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB aufgestellt werden.

d) Begründung der Einwendungen

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar. Die Gemeinde Kyffhäuserland verfügt über keinen wirksamen oder aktuell in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan.

Bis der Flächennutzungsplan vorliegt, ist es möglich vom Entwicklungsgebot abzuweichen, indem ein vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt wird. Dafür müssen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB gegeben sein: Es müssen dringende städtebauliche Gründe den Bebauungsplan erfordern und dieser darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.

Die Frage, ob dringende städtebauliche Gründe die Aufstellung eines Bebauungsplans erfordern, ist auf Grundlage objektiver Kriterien anhand der konkreten städtebaulichen Erfordernisse des Einzelfalls zu beantworten. Der Gemeinde steht insoweit kein Beurteilungsspielraum zu. Dabei ist auch in den Blick zu nehmen, ob eine geordnete städtebauliche Entwicklung eher durch das Abwarten auf den Flächennutzungsplan als durch eine vorzeitige – verbindliche – Teilplanung gefährdet wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.08.1982 – 4 N 1/81 sowie Urteil vom 14.12.1984 – 4 C 54/81).

Aus der Begründung ergibt sich nicht in einem hinreichenden Maße, weshalb die vorliegende Planung aus Gründen eines Bedarfes und aus zeitlicher Sicht dringend ist.

Die Ausführungen in der Begründung beziehen sich vordergründig auf die Tatsache, dass die ursprünglich für das Plangebiet vorgesehene Entwicklung eines Wohngebietes wegen bestehender ausreichender Potentiale aufgegeben wurde und „andere Nutzungsoptionen erörtert wurden“ (Begründung Seite 4 und 12).

Die Entwurfsunterlagen enthalten keine Aussagen, weshalb im konkreten Fall dringende städtebauliche Gründe die Planung erfordern. Es ist nicht anzunehmen, dass erhebliche Nachteile für die städtebauliche Entwicklung drohen, wenn zunächst die Aufstellung eines Flächennutzungsplans abgewartet werden würde, was dem Regelfall der zweistufigen Bauleitplanung entspricht.

Die Aussagen im Punkt 7.4, dass „die geplante bauliche Nutzung der Erweiterung der touristischen Potenziale der Gemeinde Kyffhäuserland sowie der gesamten Region im Bereich Kyffhäuser und der Schaffung von Übernachtungsangeboten für die Sparte Wohnmobil-Caravantourismus dient“ trifft auf eine Vielzahl von Gemeinden zu. Es erfolgen auch keine Erläuterungen, welche Defizite bei den Übernachtungsangeboten im Bereich „Wohnmobil-Caravantourismus“ in der Gemeinde bzw. in der Region bestehen, um eine besondere Dringlichkeit herzuleiten.

Darüber hinaus darf ein vorzeitiger Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des (gesamten) Gemeindegebiets nicht entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Bebauungsplan nicht selbst die Weichen für eine neue, in den bisherigen Überlegungen nicht angelegte Entwicklung stellen darf (vgl. VGH München, Urteil vom 15.01.1997 – 26 N 96.2907). Sofern ein Flächennutzungsplanentwurf bereits vorliegt, müssen sich die Planfestsetzungen im Rahmen der wesentlichen Grundentscheidungen der Flächennutzungsplanung halten (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 19.09.2017 – 3 K 31/05).

Zur Vereinbarkeit der beabsichtigten Bebauungsplanung mit der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der (Gesamt-) Gemeinde werden in den Unterlagen keine Aussagen getroffen. Gründe, die zu dem hier gewählten Standort geführt haben, werden nicht genannt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass wegen der Nichtumsetzbarkeit des ursprünglich geplanten Wohngebietes lediglich die Zweckbestimmung des Baugebietes geändert wird, ohne vorab die Voraussetzungen zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes für die geänderte planerische Zielstellung zu prüfen.

Auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Planung die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Bebauungsplan erfüllen könnte. § 8 BauGB normiert diesbezüglich zwingend zu beachtende gesetzliche Voraussetzungen, die der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entzogen sind.

Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans besteht für Gemeinden die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen unsererseits erläutert, sollte mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans umgehend begonnen werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

Ablauf des Verfahrens

§ 3 Abs. 1 Satz 4 BauGB bestimmt, dass sich an die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 Satz 1) das weitere gesetzlich geregelte Verfahren anschließt. Die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt demgemäß auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB. Aus der Regelung ergibt sich vom Grundsatz her, dass auch dann, wenn die Unterrichtung und Anhörung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu einer Änderung der Planung geführt hat, keine erneute vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, sondern sich das Auslegungsverfahren anschließt.

Im vorliegenden Fall haben sich die Planungsabsichten grundlegend geändert, da nicht mehr ein Wohngebiet, sondern nunmehr ein Sondergebiet für einen Caravanstellplatz planerisches Ziel der Gemeinde ist.

Vor diesem Hintergrund wird es kritisch gesehen, wenn die Gemeinde keine erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt bzw. wenn die Öffentlichkeit nicht vorab über die grundlegend geänderten planerischen Zielsetzungen informiert wird.

In diesem Zusammenhang könnte auch der Umstand, dass die mit veröffentlichen / ausgelegten umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB – die sich ausnahmslos auf die Errichtung eines Wohngebietes beziehen – eine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung darstellen.

Die umweltbezogenen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts sollen den Zugang zu umweltbezogenen Informationen im Kontext der planerischen Zielsetzungen erleichtern, eine angemessene Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleisten und die Rechtsdurchsetzung in Umweltangelegenheiten stärken (siehe u. a. OVG Bautzen, Urteil vom 20.03.2012 - 1 C 21/10). Es liegt auf der Hand, dass umweltbezogene Informationen zur Errichtung eines Caravanstellplatzes ganz oder teilweise andere Inhalte aufweisen, als dies bei der Errichtung eines Wohngebietes der Fall ist.

LANDRATSAMT KYFFHÄUSERKREIS



Landratsamt Kyffhäuserkreis Postfach 1165 99701 Sondershausen
(BV/BA)

Gemeinde Kyffhäuserland
vertreten durch den Bürgermeister
OT Bendeleben
Neuendorfstraße 3
99707 Kyffhäuserland

Amt	Bauverwaltungsamt
Dienstgebäude	Sachgebiet Bauaufsicht/Denkmalschutz 99706 Sondershausen
Auskunft erteilt	Markt 8
Telefon	Schmücking, Falko
Telefax	741-610
E-Mail	741-88601 bauverwaltung@kyffhaeuser.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Sondershausen,

III.2.2 - 621.41-02500237/22

03.07.2025

Stellungnahme **des Landratsamtes Kyffhäuserkreis als Träger öffentlicher Belange**

Planungsträger: Gemeinde Kyffhäuserland, vertreten durch den Bürgermeister,
99707 Kyffhäuserland, OT Bendeleben, Neuendorfstraße 3

Baugrundstück: Kyffhäuserland, OT Steinhaleben, Bendelebener Straße

Flurstück-Nr.: Steinhaleben 4-291/4, 4-291/11, 4-291/18, 7-726/2

Planverfasser: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, 99734 Nordhausen,
Käthe-Kollwitz-Straße 9

Bauleitplanung Entwurf Bebauungsplan Nr. 02/2023 "Caravanstellplatz Bendelebener Straße"

TÖB: im OT Steinhaleben

Antrag vom: 06.06.2025

Aufgrund Ihrer Anforderung vom 10.06.2025 (Posteingang 10.06.2025) wurden entsprechend ihres Aufgabenbereiches folgende Fachbehörden des Landratsamtes in das Bauleitplanverfahren einbezogen:

- Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
- Bauverwaltungsamt/Brandschutz/Denkmalschutz
- Amt für Kreisentwicklung, Klima und Bildung
- SG Straßenverkehrsbehörde
- SG Brand- und Katastrophenschutz
- Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung
- Gesundheitsamt
- Tourismus und Kultur / Musikschule

In den 14 Anlagen zu diesem Schreiben übergebe ich Ihnen die Stellungnahmen zu den Belangen der Fachbehörden des Landratsamtes Kyffhäuserkreis.

Bei Rückfragen steht Ihnen Schmücking, Falko, Bauverwaltungsamt, Tel. 03632/741-610 zur Verfügung.


Hochwind-Schneider
Landrätin

Hausadresse
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen

Telefon-Nr. 03632 741-0
Telefax-Nr. 03632 741-135
Internet www.kyffhaeuser.de
E-Mail landratsamt@kyffhaeuser.de

Bankverbindung
IBAN: DE58 8205 5000 3100 0059 28
SWIFT-BIC: HELADEF1KYP

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Naturschutzbehörde

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

Die Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht ausgeschlossen. Die Planung berücksichtigt somit den Eingriffsumfang im zukünftigen Maß nicht.

Die Belange des Artenschutzes wurden nicht hinreichend berücksichtigt (siehe unter 3.)

Es gibt mehrere Mängel in den Maßnahmenblättern, die sowohl die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen als auch die Kompensationsmaßnahmen und die damit verbundene Eingriffs-Ausgleichsplanung in Frage stellen. Biotopbewertungen sind zu hinterfragen.

b) Rechtsgrundlage

§ 1a BauGB I. V. m. § 18 BNatSchG; § 44 Abs. 1 BNatSchG

c) Möglichkeiten der Überwindung

Berichtigung, Überarbeitung, Änderung, Ergänzung

3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

3.1 Die mögliche Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO wurde nicht ausgeschlossen. (siehe Einwand)

3.2 In der Begründung, Teil 2, Seite 30, sind keine Winterlinden zu sehen. Der Baum ist offensichtlich eine Pappel.

3.3 Der Bestand an Eschenahorn (*Acer negundo*) sollte im Hinblick auf die Einstufung der Art als invasive Art auf der Grundlage von § 40a BNatSchG beseitigt werden. Ein Eingriffstatbestand wird für diese Beseitigung nicht gesehen. Ohnehin stehen die Bäume im Baufester mit Erhaltungsgebot, was eine unzulässige Festsetzung entgegenstehender Belange bedeuten würde.

Soll die benachbarte Birke erhalten bleiben, muss ausreichend Umgebungsfläche mit entsprechender Nutzung aus dem Baufester gestrichen werden, da ansonsten eine Befestigung/Nutzung auch unter dem Baum möglich ist, was zwangsläufig zur irreversiblen Schädigung des Baumes führen würde.

- 3.4 Das Maßnahmenblatt V2 – Zauneidechse – ist zu konkretisieren. Z.B. „Kontrolle“ – Fällt der Bau-
beginn in die Ruhezeit der Art, haben Kontrollen wenig Sinn. Zudem muss die Kontrolle nach
fachlichen Methodenstandards ausgeführt werden und würde somit die gesamte Aktivitätszeit der
Art betreffen. Die Zeiträume sind eindeutig zu benennen. Die Aussagen des Maßnahmenblattes
sind unzureichend, in Teilen fachlich zu hinterfragen und widersprüchlich. In Umsetzung des
Maßnahmenblattes V2 bedeutet der im Falle des Artnachweises erforderliche Zeitraum 2 Vegeta-
tionsperioden, also ca. 2 Jahre. Ist das der Gemeinde bewusst?

„Autochthones Gesteinsmaterial“ ist zu präzisieren, da es im Umfeld weder einen zugelassenen
Steinbruch noch eine andere Möglichkeit zur Gewinnung solchen Materials gibt.

Da das Eidechsenersatzhabitat unmittelbar an die Stellplätze anschließt, ist davon auszugehen,
dass weder die Steinschüttung noch der Gehölzhaufen eine Saison überstehen (spielende Kinder,
Feuerschalen etc.). Der Standort ist so zu verorten (ggf. auch im südlichen Bereich der M4), dass
ein unmittelbarer Zugriff vermieden wird. Aussagen zur erforderlichen Unterhaltung zum Erhalt
der Funktionsfähigkeit des Reptilienbiotops fehlen.

- 3.5 Im Zusammenhang mit allen artenschutzrechtlich festgesetzten Maßnahmen ist in den Maßnah-
menblättern eine ökologische Betreuung durch Fachpersonal aufzunehmen. Die Formulierung ist
so zu wählen, dass Rechtssicherheit besteht. Gleiches wird für die Umsetzung der Kompensati-
onsmaßnahmen dringend empfohlen.
- 3.6 Warum werden keine Fledermauskästen im Plangebiet an Bestandsgehölzen angebracht? Der
Standort, welcher nach der Maßnahme FCS2 verwendet werden soll, ist eine private Hofstelle, auf
welche die Gemeinde kein Zugriffsrecht hat.
- 3.7 Die Maßnahme M1 wurde mit mehr als 4 m Breite bilanziert. Im Maßnahmenblatt stehen nur 3 m.
Im Plan hat die Hecke ebenfalls 3 m Breite. Bilanziert wurde mit einem Wert von 35. Der Auf-
schlag 5 auf den Grundwert 30 bleibt unbegründet.
- 3.8 Im Maßnahmenblatt M2 steht M1. Diese Hecke ist ebenfalls mit mehr als 4 m Breite bilanziert,
aber mit 3 m im Plan dargestellt und ebenso im MB aufgeführt. Zur Bewertung siehe unter 3.7.

Zu „künftige Unterhaltung“ siehe vorgenannt.

Die Lage ist zu prüfen, da dort M1 steht.

Im Übrigen ist die Bewertung der Hecken an **größer als 4 m Breite** geknüpft. Für die gesamte
Fläche der M3 ist das Kriterium also nicht erfüllt.

- 3.9 Im Maßnahmenblatt zur M3 ist der notwendige Pflanzabstand für Bäume mit mindestens 8 m zu-
einander und zu den zu erhaltenden Bäumen aufzunehmen, weil bei geringeren Abständen eine
arttypische Kronenentwicklung nicht möglich ist. Eberesche (*Sorbus aucuparia*) ist wegen des
Standortes (trockenwarm) und der Verbreitung (Art der Vorwaldstadien der Mittelgebirge) durch
Hainbuche (*Carpinus betulus*) zu ersetzen. Unter Lage ist zu prüfen, da dort M1 steht.
- 3.10 Der Bauherr kann nicht zwangsläufig dauerhaft für die Unterhaltung der Artenschutz- und Kom-
pensationsmaßnahmen verpflichtet werden. Im vorliegenden Falle wäre es der jeweilige Eigentü-
mer/Betreiber oder im Falle des Fehlens solcher, die Gemeinde.
- 3.11 Auch für die Hecken in M1 und M2 ist der Schnittheckencharakter auszuschließen.

- 3.12 M4 – „standortgerechte heimische Arten/Sorten“ – was ist damit gemeint? Die Entwicklung des Grünlandes ist zu präzisieren (Umbruch oder Zwischensaat, Art der Saatgutmischung etc.).

Welche „Abstandsregeln“ sollen beachtet werden?

Da die Maßnahmenfläche im Westen und im Süden an Ackerland grenzt, sind nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 ThürNRG je nach Baumart die doppelten bzw. eineinhalbfachen Pflanzabstände aus § 44 Abs. 1 ThürNRG einzuhalten. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans als Form einer öffentlichen Planung kann davon abgewichen werden. Der Bezug auf das Nachbarrecht könnte somit unterbleiben.

Walnuss ist zu streichen, weil sie auf der Vorwarnliste der invasiven Arten TH geführt wird.

Was bedeutet „max. 3 Sorten“?

Falls Fruchtansatz gewünscht ist, wurden die Befruchtungsverhältnisse der Sorten geprüft?

Zu den Verantwortlichkeiten, Unterhaltungszeiträumen und Pflegemaßnahmen siehe vor- und nachgenannt.

- 3.13 Alle Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft, aber mindestens so lange wie der Eingriffstatbestand besteht, im festgesetzten Biotopziel zu unterhalten. Die Formulierungen in den Maßnahmenblättern sind anzupassen.

- 3.14 M5 – Die in der Tab. 6, Umweltbericht, aufgeführte Bestandsbewertung kann nicht nachvollzogen und akzeptiert werden. Die Streuobstwiese ist als solche in ihrer ökologischen Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Keiner der 3 Punkte führt zur Abwertung. (siehe Anleitung zur Biotoptypenbewertung TH). Vielmehr bestätigt der Unterwuchs die Bewertung als gesetzlich geschützter Biotop, welche keinesfalls eine Abwertung rechtfertigt. Damit ist eine Kompensationseignung über die Biotopwertbilanzierung nicht zu generieren. Vielmehr sollte der planerische „Umweg“ über den Kostenansatz einer geeigneten potenziellen Maßnahme genommen werden. Diese Vorgehensweise ist zweifelsfrei möglich und nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich ist es schwierig in bestehenden Streuobstbeständen Obstbäume zu ergänzen (Allelopathie der Rosaceae). Ohne Zukunftschancen sind mit Sicherheit Pflanzungen von Steinobst auf Steinobst. Der vorhandene Bestand besteht nach Kenntnis aus Süßkirsche, so dass die Pflanzung von Steinobst auszuschließen ist. Es ist zu prüfen, ob die standörtlichen Verhältnisse es zulassen, dass sich ein Streuobstbestand aus Kernobst entwickeln lässt. Es gibt Gründe, warum dort nur Süßkirschen vorhanden sind. Zudem haben sich grundsätzlich die Witterungsbedingungen zum Nachteil der Obstbestände entwickelt, wenn nicht eine intensive Unterhaltung erfolgt.

Das Mähgut ist im Falle der ausbleibenden Beweidung abzufahren.

Es muss hinterfragt werden, ob der vorgesehene Verjüngungsschnitt noch das gewünschte Ziel bringen kann. In unmittelbarer Umgebung hat das an mehreren Standorten nicht funktioniert. Die Bestände sind dort auch auf besseren Standorten in großem Umfang abgestorben, weil die Bäume offensichtlich infolge trockenheitsgeschädigter Vitalität nicht hinreichend austreiben konnten. Süßkirsche besitzt möglicherweise gegenüber anderen Obstarten ein vermindertes Reproduktionspotenzial. Ein Zerstören eines gesetzlich geschützten Biotops infolge einer Kompensationsmaßnahme wäre fatal und rechtswidrig.

Was bedeutet „Kronenumstellung“?

Es ist davon auszugehen, dass alle vorhandenen Bäume älter als 50 Jahre sind.

Auf welcher Maßnahmenfläche M2 soll Schnittgut gelagert werden? Das würde dem Biotopziel der M2 im Plangebiet entgegenstehen.

Wurde Obstsorte und Obstart verwechselt?

Woher kommt die Kenntnis, was in den Lücken gestanden hat?

Die Sicherung muss bei der festgesetzten Qualität und potenzieller Beweidung mit Dreibock und Drahtseilen erfolgen. Ein Wurzelschutzkorb gegen Mäusefraß ist vorzusehen.

Die Wässerungsgänge sind nach Erforderlichkeit festzusetzen und nicht nur nach Anzahl. Manche Standorte bedurften in den letzten Jahren bis zu 30 Wässerungsgänge.

Auch hier gilt die Unterhaltungspflicht im Zusammenhang mit der Geltungsdauer des Eingriffs bzw. dem Erreichen des Biotopziels.

Mulchschnitt führt zur Nährstoffanreicherung, zur Förderung der Verbuschung und letztendlich zum Verlust des vorhandenen Biotoptyps.

Düngung ist nicht grundsätzlich auszuschließen, da Obstbäume insbesondere auf mageren Standorten Nahrung brauchen. Ggf. ist die Art der Düngung zu bestimmen.

- 3.15 M6 – Innerhalb von 5 Jahren ist die Entwicklung eines Trockenrasens, wie dem Trespenrasen auf dem Vergleichsfoto, nicht möglich. Die Entwicklung dauert in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung/Unterhaltung und den Standortverhältnissen ein Vielfaches länger. Dennoch ist der aufgezeigte Weg der richtige. Die Mahdgutübertragung ist zu konkretisieren. Alternativen sind aufzuzeigen, falls keine Beweidung möglich ist.
- 3.16 Die Verpflichtung zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist nicht zeitlich zu begrenzen. Die Verpflichtung besteht nach § 15 Abs. 4 für den erforderlichen Zeitraum – hier: mindestens für die Dauer des Eingriffs – bzw. wenn das bilanzierte Biotopziel erreicht ist und keine weiteren Maßnahmen erforderlich wären.
- 3.17 Es gibt ggw. keine nutzbare rechtskonforme Zuwegung zu den Flurstücken der Maßnahmen M5 und M6.
- 3.18 Die externen Geltungsbereiche sind vollständig zu bemaßen.
- 3.19 § 4 (8) – Die Maßnahme greift in die Rechte Dritter ein und ermöglicht ohne Weiteres weder Kontrolle noch Unterhaltung der Maßnahme.
- 3.20 Notwendige Änderungen sind in allen Teilen der Planung gleich vorzunehmen. Es dürfen keine unterschiedlichen bzw. widersprüchlich Aussagen enthalten sein. Die Unterlagen müssen in allen Teilen plausibel sein.
- 3.20 Hinweise besitzen keinen festsetzenden Charakter, deshalb ist insbesondere im Hinblick auf die Zauneidechse zu prüfen, ob unter § 9 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten für die Bauzeitenregelung bestehen, damit den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG genügt werden kann.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Immissionsschutzbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 3 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung -Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Wasserbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 4 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Abfallbehörde

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 5 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Bereich Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 6 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Planung

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Alle im Plangebiet festgesetzten Flächen sind rechtseindeutig in Lage und Größe zu bestimmen. Die ausreichende Bemaßung sollte die Gemeinde prüfen und in Einzelfällen ergänzen.

Im Geltungsbereich dürfen nur maximal 100 m² Fläche versiegelt werden. Inwieweit diese Größe (hier wohl begrenzt durch die gesetzlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen) realistisch ist, wird sich auch aus dem Betreiberkonzept ergeben. Eine ggf. erforderliche Vergrößerung dieser Fläche kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht Bestandteil einer Befreiung sein.

Anlage Nr. 7 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung - Bauverwaltungsamt
Bereich Brandschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 8 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Bauverwaltungsamt
Bereich Denkmalschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 9 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung
Bereich Straßenverkehrsbehörde

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde Kyffhäuserkreis bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Sondernutzungen müssen mit den entsprechenden Straßenbaulastträgern abgestimmt werden. Verkehrsregelnde Maßnahme gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind durch die bauausführende Firma rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen und mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Sollten Änderungen/Neuaufstellungen/Neuaufbringung an Beschilderungen oder Markierungen vorgesehen sein, ist rechtzeitig vor Freigabe ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Anordnungen bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Anlage Nr. 10 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat III – Ordnung – Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
Bereich Brand- und Katastrophenschutz

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 11 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat IV – Kreisentwicklung und Recht
Amt für Kreisentwicklung und Klima

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 12 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat II – Soziales, Jugend, Gesundheit und Arbeit
Bereich Gesundheitsamt

1. ☐ Keine Anregungen und Hinweise
2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Überwindung
3. ☒ Fachliche Stellungnahmen

Die Plangebiete befinden sich in keinem wasserrechtlichen Schutzgebiet.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem zentralen Versorgungsnetz des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes.

Derzeit sind die Flächen des Plangebietes noch nicht an das zentrale Entsorgungsnetz des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes angeschlossen. Nach Anschluss wird das Schmutzwasser in einen Mischwasserkanal im Bereich Bendelebener Straße eingeleitet.

Trinkwasserversorgung:

Neu verlegte Trinkwasserleitungen sind zwecks Freigabe vor Inbetriebnahme auf ihre mikrobiologische Unbedenklichkeit durch eine zugelassene Untersuchungsstelle überprüfen zu lassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind dem Gesundheitsamt zur Freigabe vorzulegen.

Abwasserbeseitigung:

Nach § 41 Infektionsschutzgesetz (IfSG, erlassen am 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045) ist Abwasser so zu beseitigen, dass keine Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger entstehen. Abwasseranlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Anlage Nr. 13 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat IV – Wirtschaft und Recht
Amt für Tourismus und Kultur/ Musikschule

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Anlage Nr. 14 zum Schreiben vom 03.07.2025 AKZ: 02500237/22

Stellungnahme Dezernat I – Innere Verwaltung – Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

1. ☒ Keine Anregungen und Hinweise

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 171 37321 Leinefelde-Worbis

**Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe - Kollwitz - Straße 8
99734 Nordhausen**

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Christin Stachowski

Durchwahl:
Tel. 0361 57-4174405
Fax 0361 57-4174402

Christin.Stachowski@
TLBV.Thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
06. Juni 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5010-43.1-4318/489-1-
110828/2025

Leinefelde
20. Juni 2025

kommunal

Bauleitplanung der Gemeinde Kyffhäuserland

**Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“
im OT Steinhaleben**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben (E-Mail) vom 06.06.2025 übermittelten Sie uns die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ im OT Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland mit der Bitte um fachliche Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Nach Sichtung der Unterlagen kann dem Bebauungsplan **zugestimmt** werden.

Die verkehrliche Erschließung des überplanten Gebietes wird über das kommunale Straßennetz „Bendelebener Straße“ sichergestellt.

Ausgleichsmaßnahmen entlang der Landesstraße Nr. 2292 sind unzulässig.

Belange der Straßenbauverwaltung werden **nicht** berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Susanne Zimmermann
(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt)

**Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr**

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Region Nord
Siemensstraße 12
37327 Leinefelde-Worbis
Tel. +49 361 57-4174 0
Fax +49 361 57-4174402

www.tlbv.de

Ust-ID: DE183598273



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite <https://bau-verkehr.thueringen.de/wir/datenschutz>.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Nur per E-Mail:

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Str. 9
99734 Nordhausen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Kirsten Eichentopf

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-4136150
Telefax +49 (361) 57-4136299

Kirsten.Eichentopf@
tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
06. Juni 2025

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5030-R42-4621/384-
44158/2025

Bad Frankenhausen
25.06.2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bende-
lebener Straße“ im OT Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland**

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
Frist zur Stellungnahme: 11. Juli 2025

**Stellungnahme Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft und Agrar-
struktur**

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können, werden unsererseits nicht erhoben. Dennoch möchten wir um Beachtung der Forderungen bitten.
2. Fachliche Stellungnahme

Am 06. Juni 2025 sind die Antragsunterlagen im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR), Referat 42, Zweigstelle Bad Frankenhausen per E-Mail eingegangen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das in Rede stehende Planverfahren wurde als B-Plan Nr. 02/2023 „Wohngebiet Bendelebener Straße“ begonnen. Die Gemeinde Kyffhäuserland beabsichtigte auf dem Flurstück 291/18 der Flur 4 in der Gemarkung Steinhaleben einen neuen Standort für ca. 6 Einfamilienhäuser zu entwickeln. Es handelt sich um Flächen des ehemaligen Sportplatzes der Gemeinde.

Aufgrund von zahlreichen Einwendungen in der frühzeitigen Beteiligung und der Tatsache, dass ein zusätzlicher Wohnbaustandort die Wohnbaupotenziale der Gemeinde Kyffhäuserland über den Eigenbedarf hinaus erweitern würde, wurden neue Nutzungsoptionen für den geplanten Standort erörtert. Ziel ist es nunmehr, auf der Fläche Stellplätze für Wohnmobile, Wohnwagen und Caravan zu errichten und anzubieten.

Der Geltungsbereich des B-Plans besteht aus 3 Plangebieten.

Wir bitten um Beachtung!

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena
Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:
www.tlllr.thueringen.de/datenschutz

**Anschrift für Besuche
und Warensendungen:**

Zweigstelle Bad
Frankenhausen
Kyffhäuserstraße 44
06567 Bad Frankenhausen

**Thüringer Landesamt für
Landwirtschaft und
Ländlichen Raum (TLLLR)**

Umsatzsteuer-IdNr.: DE150546624
Leitweg-ID E-Rechnung:
16909051-0001-89
(<https://xrechnung-bdr.de>)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.tlllr.thueringen.de

Naumburger Str. 98
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000
Telefax +49 (361) 57 4041-390

Das **Plangebiet 1** mit einer Größe von ca. 7.000 m² umfasst Teilflächen des Flurstücks 291/18, der Flur 4 der Gemarkung Steinhaleben. Grundsätzlich ist der Außenbereich zu schützen und der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche zu vermeiden. Es wird hier keine landwirtschaftliche Fläche entzogen, die in einem Feldblock über die EU-Agrarsubvention beantragt wurde. Die Fläche liegt nicht in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet, das im Regionalplan Nordthüringen zum Schutz der Landwirtschaft festgelegt wurde.

Das **Plangebiet 2** (Kompensationsfläche) umfasst das Flurstück 726/2, Flur 7 der Gemarkung Steinhaleben mit einer Größe von 2.400 m². Hiervon ist zum Teil ein Grünlandfeldblock (GL46321C09) mit stark überalterten Streuobstbestand betroffen. Dieser befindet sich auch weder im Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für landwirtschaftliche Bodennutzung.

Das **Plangebiet 3** umfasst die Flurstücke 291/11 und 291/4, Flur 4 der Gemarkung Steinhaleben mit einer Größe von 1.250 m². Hier soll eine weitere Ausgleichsmaßnahme realisiert werden. Es handelt sich momentan um eine private Gartenfläche mit kleinteiliger Bebauung, welche in eine Streuobstwiese umgewandelt werden soll.

Bei der Realisierung der Baumaßnahme ist folgendes zu beachten:

Forderungen:

- Die Bewirtschafter von endgültig oder zeitweilig in Anspruch genommenen Flurstücken oder landwirtschaftlichen Wegen (auch im Fall von Einschränkungen) sind vom Vorhabenträger rechtzeitig, d.h. spätestens bis zum 15.05. im Jahr der Realisierung zu Baubeginn (Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme), Lage, Dauer und Umfang der benötigten Flächen, sowie zur Zugänglichkeit der Feldblöcke während der Bauphase zu informieren. Die frühzeitige Abstimmung ist deshalb erforderlich, da eine Landwirtschaftsfläche nur dann beihilfefähig ist, wenn diese ausschließlich oder hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

Hinweis: Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß § 12 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung u.a. in der Regel gegeben, wenn die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt und auch, wenn innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist mindestens drei Tage vor Beginn vom Betriebsinhaber schriftlich dem TLLLR mitzuteilen.

- Die Baugrenze bzw. der räumliche Geltungsbereich der Baumaßnahme ist einzuhalten.
- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 a (2) BauGB ist zu beachten

Umweltbericht:

Der vorliegende Umweltbericht mit integriertem Artenschutzbeitrag wurde umfassend erstellt. Die Eingriffsbilanzierung erfolgte für die beeinträchtigten Schutzgüter im Plangebiet mit einer Größe von ca. 7.000 m² nach der Biotopwertmethode des Thüringer Bilanzierungsmodells (TMLNU 2005).

Im Planbereich 1 soll eine einreihige freiwachsende Hecke aus Laubsträuchern angelegt und dauerhaft erhalten werden. Vorhandene Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten und in die Heckenpflanzung zu integrieren. Angrenzend sind zwei Steinhäufen mit Sandaufschüttung und zwei Totholzhaufen vorgesehen.

Nach Umsetzung des Vorhabens und der grünordnerischen Maßnahmen im Planbereich 1 ergibt sich ein Wertpunktedefizit in Höhe von -53.138 Wertpunkten. Durch die bereits oben benannten Planbereiche 2 und 3 (externe Maßnahmen M4 bis M6) kann das Wertpunktedefizit vollständig ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmeblätter wurden dem Umweltbericht angefügt.

Forderungen:

- Der Grünordnungsplan ist gemäß den vorliegenden Unterlagen umzusetzen.
- Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Neuanpflanzungen von Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die Pflanzabstände gemäß der §§ 44 bis 46 des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) vom 22. Dezember 1992, in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.
- Die Gehölze sind dauerhaft nach Bedarf zu pflegen.
- Sollten sich durch die Behördenbeteiligung zusätzliche/andere Kompensationsansprüche ergeben, sind wir gemäß § 6 (3) Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) erneut zu beteiligen.

Die Rechtsgrundlagen dazu bilden die agrarstrukturellen Belange entsprechend dem Thüringer Staatsanzeiger 34/2005, der Regionalplan Nordthüringen (RP NT), das Bundesbodenschutzgesetz, das Thüringer Nachbarrechtsgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz.

Wir stimmen der Aufstellung der B-Plans Nr. 02/2023 Caravanstellplatz „Bendelebener Straße“ der Gemeinde Kyffhäuserland im Ortsteil Steinhaleben unter Einhaltung der oben genannten Forderungen zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Eichentopf
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Geschäftsstelle: Bahnhofstraße 28, 99610 Sömmerda

Telefon: 03634-6849-0
Fax: 03634-68-49-10
E-Mail: info@guv-uuh.de
Verbandsvorsteher:
Ralf Hauboldt

Gemeinde Kyffhäuserland

Neuendorfstraße 3

99707 Kyffhäuserland

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelhüringen
IBAN: DE 82 8205 10000163 1270 50
BIC: HELADEF1WEM

Guv0625004

6. Juni 2025

Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach (GUV)

Hier: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ im Ortsteil Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland – Entwurf Stand Mai 2025

Beteiligung Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben bestätigen wir Ihnen den Eingang des Ersuchens um Stellungnahme gegenüber dem **Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach** (folgend GUV).

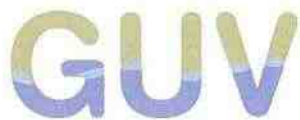
Die zur Erteilung der Stellungnahme notwendigen Unterlagen liegen vollständig vor. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen zur Gewässerunterhaltung für den o. g. Sachverhalt Folgendes mit.

Der GUV Untere Unstrut/Helderbach ist im betroffenen Bereich des Bebauungsplanes „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ im OT Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland für die Gewässerunterhaltung zuständig.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanes (GB1), sowie in den ausgewiesenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (GB 2 / GB 3) sind keine Gewässer II. Ordnung in Unterhaltungspflicht des GUV vorhanden.

Grundsätzlich sind jedoch folgende Hinweise und Forderungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung zu beachten:

- Laut Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019, § 31 Abs. 2 obliegt die Unterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung dem GUV. Es gilt ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m innerhalb bebauter Ortsteile und 10,00 m im Außenbereich.
- Bauliche Maßnahmen an Fließgewässern II. Ordnung sind mit dem GUV abzustimmen. Durch bauliche Maßnahmen an Gewässern darf die Zugänglichkeit zur Unterhaltung der betroffenen Gewässer nicht behindert oder erschwert werden.



Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ im OT Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland wird seitens des GUV zugestimmt.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der, diesen zugrundeliegenden Sachverhalten können zu Ungültigkeit der hier erteilten Stellungnahme führen.

Ansprechpartner für auftretende Fragen ist:

Geschäftsstelle:
Bahnhofstraße 20
99610 Sömmerda

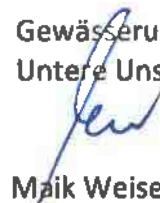
Frau Meinhardt-Fickert

E-Mail

03634-684981
Anja.Meinhardt-Fickert@guv-uuh.de

Mit freundlichen Grüßen

Gewässerunterhaltungsverband
Untere Unstrut/Helderbach


Maik Weise
Geschäftsführer

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Silke Srock

Durchwahl: 0 36 32/ 60 48 847

Unser Zeichen
SRO

Datum
13. Juni 2025

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ im Ortsteil Steinhaleben der Gemeinde Kyffhäuserland

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass grundsätzlich keine Einwände gegen o. g. Vorhaben bestehen. In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Erdgasversorgungsleitungen (Hochdruck) der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH.

Deren Verlauf entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsunterlagen zu Ihrer Information und zu Planungszwecken.

Ein Überpflanzen mit tiefwurzelnden Gehölzen (tiefer als 50 cm von der Oberfläche) unserer Anlagen wird nicht zugestimmt.

Neuerlegungen bzw. Umverlegungen unserer vorhandenen Erdgasversorgungsleitungen sind zurzeit nicht vorgesehen. Bei Notwendigkeit entstehen Kosten zu Lasten des Verursachers.

Mindestabstände nach den bekannten Regeln der Technik sind einzuhalten.

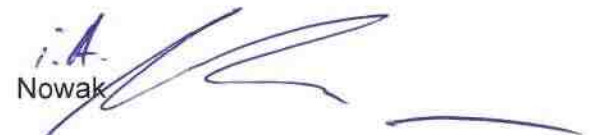
Für die Stromversorgung im Ortsteil Steinhaleben ist die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH nicht zuständig.

Zu weiteren Fragen diesbezüglich stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

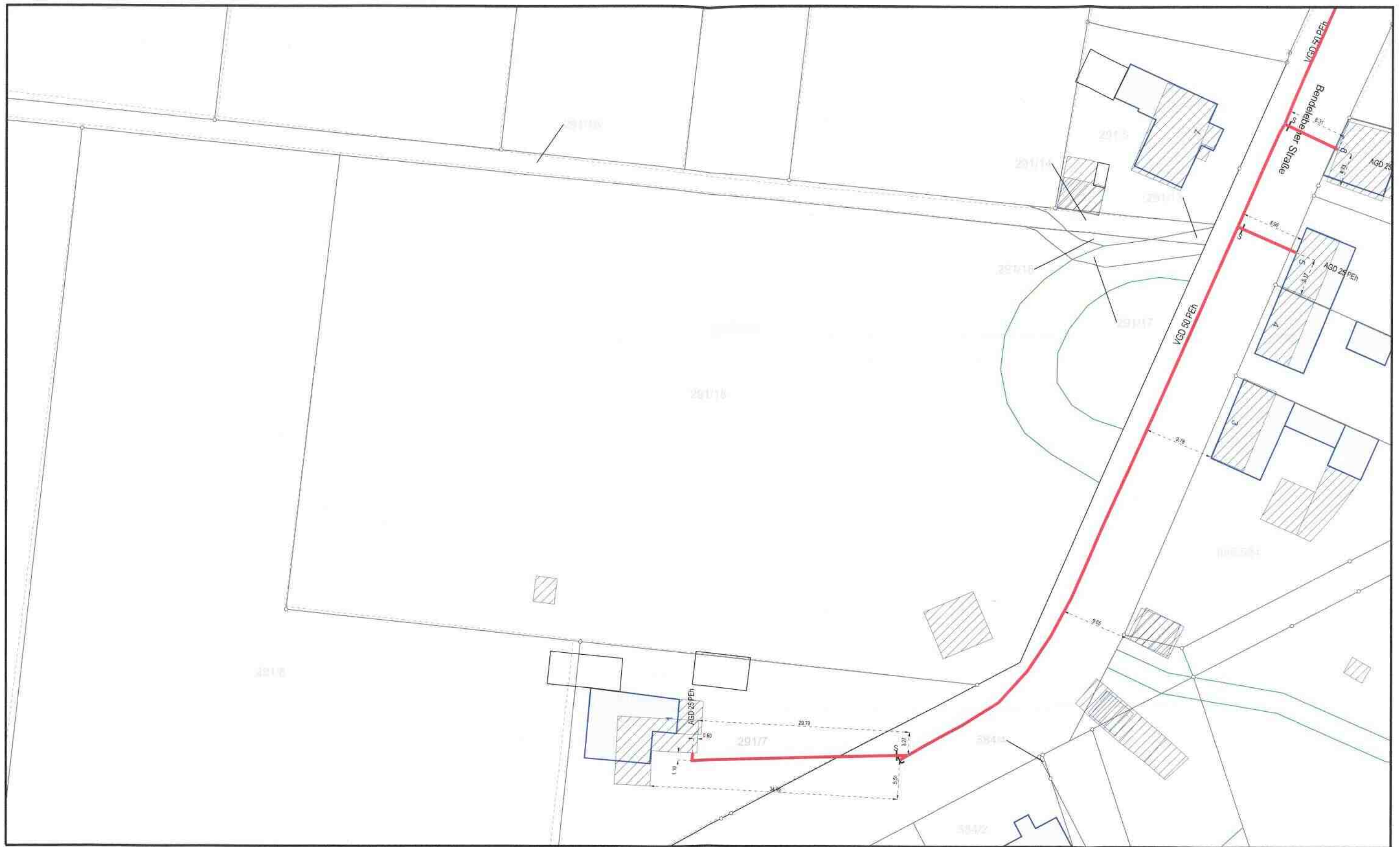
Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE SONDERSHAUSEN NETZ GMBH


Dietsch


Nowak

Anlage:
Bestandsplan Gas

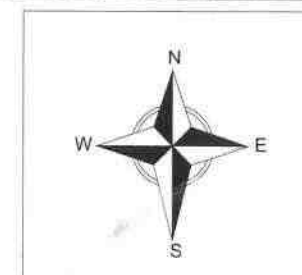


Einweis!
Zwischen tatsächlicher Lage und Bestandsplan
können Abweichungen bestehen.

Nur zur Information:
ohne Gewährleistungsanspruch

13. JUNI 2025

Stadtwerke Sondershausen GmbH
Betriebsabteilung Gas
Alexander-Puschkin-Promenade 26
99706 SONDERSHAUSEN
☎ (0 36 32) 60 48 10



Stadtwerke Sondershausen GmbH
99706 Sondershausen Am Schloßpark 18 Tel.: (03632) 6048 0

Projekt Steinthaleben / Bendelebener Straße

Bestandsplan Gas

Maßstab 1:500 Erstellt von srock Erstellt am 13.06.2025



Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband

Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband · Am Westbahnhof · 06556 Artern

Gemeinde Kyffhäuserland
Neuendorfer Straße 3
99707 Kyffhäuserland

Auskunft erteilt:

Herr Knauf

Telefon: 0 34 66 – 32 92 16

Fax: 0 34 66 – 32 91 00

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
06.06.2025

Unsere Zeichen
T/Kn

Datum
04.07.2025

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ im OT Steinhaleben (Flur 4, Flurstück 291/18) der Gemeinde Kyffhäuserland (Entwurf - Mai 2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Vorhaben und der damit verbundenen Schaffung von Baurecht bestehen von Seiten des KAT grundsätzlich keine Bedenken.

Eine mögliche Trinkwasserversorgung des Plangebietes 1 in der Gemarkung Steinhaleben (Flur 4, Flurstück 291/18) könnte aus nordöstlicher Richtung (TWVL / AZ 150) der Bendelebener Straße erfolgen. Die Anschlussbedingungen sowie der Anschlusspunkt für die Trinkwasserversorgung des Plangebietes werden durch den KAT bestimmt.

Als Übergabepunkt für die Trinkwasserversorgung ist an der Grundstücksgrenze zur Öffentlichkeit (Bendelebener Straße – Geltungsbereich Bebauungsplan) ein Wasserzählerschacht zu errichten. Somit könnte der geplante Caravanstellplatz trinkwasserseitig erschlossen werden. Alle anfallenden Kosten für die Erschließung im Trinkwasser werden dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

Bezugnehmend auf die Löschwasserversorgung möchten wir Ihnen mitteilen, dass der KAT nur für den Grundschutz in der Öffentlichkeit zuständig ist, und dass nur entsprechend seiner im Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten (AVBWasserV – „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“).

Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes könnte aus östlicher Richtung, der Bendelebener Straße an den Mischwassersammler (DN 250 Stz.) erfolgen.

An der Übergabestelle zum B-Plangebiet ist an der Grundstücksgrenze ein Kontrollschacht zu errichten.

Anfallendes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit im B-Plangebiet zurückzuhalten bzw. zu versickern. Um anfallendes, unbelastetes Niederschlagswasser im Untergrund versickern zu können, sind alle Anforderungen aus der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung (ThürVersVO) zu berücksichtigen.

Hausanschrift
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband
Am Westbahnhof
06556 Artern
Internet: kat-artern.de
Verbandsvorsitzender: Matthias Strejc

Telefon
(0 34 66) 32 90
Telefax
(0 34 66) 32 91 00
Email: info@kat-artern.de

VR Bank in Thüringen eG.
Konto: 3017451 BLZ: 820 640 38
BIC: GENODEF1MU2
IBAN: DE67 8206 4038 003 0174 51
Steuernummer 157/144/01472 FA Mühlhausen

Kyffhäuserparkasse
Konto: 3400 013 934 BLZ: 820 550 00
BIC: HELADEF1KYF
IBAN: DE47 8205 5000 3400 0139 34

Im Bereich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 2 und 3 (Flur 7, Flurstück 726/2) sowie (Flur 4, Flurstück 291/4 u. 291/11) der Gemarkung Steinhäben befinden sich keine Trinkwasser- und Abwasseranlagen des KAT.

Gern stehen wir Ihnen für weiteren Anfragen zum Sachverhalt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bartels
Werkleiter



Paul
Technischer Leiter

- Übersichtslageplan TW/ AW



Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen

Ihre Ansprechpartnerin:

Ina Pustal

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3941 620

Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

6. Juni 2025

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

5070-82-3447/2131-2-

72251/2025

Jena

1. Juli 2025

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zum Entwurf des Bebauungs-
planes Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener Straße“ der
Gemeinde Kyffhäuserland, OT Steinhaleben, Kyffhäuserkreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

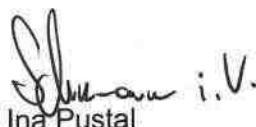
nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- Naturschutz (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft I (Abteilung 4),
- Wasserwirtschaft II (Abteilung 5),
- Technischer Umweltschutz - Genehmigungen (Abteilung 6),
- Technischer Umweltschutz - Überwachung (Abteilung 7),
- Geologie/Bergbau (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

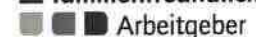
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


i. V.
Ina Pustal

Referatsleiterin

familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen, bewerten, auszeichnen

| Bertelsmann Stiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

Umsatzsteuer-ID: DE812070140

Bitte senden Sie uns **Rechnungen**
bevorzugt als E-Rechnung über das
Portal <https://xrechnung-bdr.de/>.

Unsere Leitweg-ID: 16901051-0001-70

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie,
Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrssamen Räumen finden Sie im
Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer
Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichmachung der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um
Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum
Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum **Datenschutz**, dem
Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und
zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

www.tlubn.thueringen.de

Abteilung 3: Naturschutz

Belange Naturschutz und Landschaftspflege

- ☐ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die ONB hat den Vorgang hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten der Kategorien Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservat/Kern- und Pflegezonen, Nationalpark und Nationales Naturmonument geprüft. Die Zuständigkeit für die Prüfung aller anderen naturschutzrechtlichen Belange liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Maßnahmen M5 und M6 im Landschaftsschutzgebiet TH-Nr. 59 „Kyffhäuser“ (ohne Sachs.-Anh.) befinden und Bestimmungen über das Schutzgebiet zu beachten sind.

Im hier vorliegenden Verfahren liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im örtlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft I

Abteilung 5: Wasserwirtschaft II

Belange Flussgebietsmanagement, Hochwasserschutz

Belange Siedlungswasserwirtschaft, Zulassungsverfahren

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit der Thüringer Landgesellschaft mbH, Abteilung Liegenschaften, abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 6: Technischer Umweltschutz - Genehmigungen

Belange Immissionsschutz

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/2131-2

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Technischer Umweltschutz - Überwachung

Belange Immissionsüberwachung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz

Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Einhaltung der Werte der DIN 4109

Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise

AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Umkreis von 2 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Belange Abfallrechtliche Überwachung

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Es wird gebeten, in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hinzuweisen. Für die digitale Übermittlung ist das Onlineportal „Bohranzeige Thüringen“ (bohranzeige.thueringen.de) zu verwenden. Ist dies nicht möglich, so kann die Anzeige als PDF-Formular übermittelt werden. Informationen hierzu, Links zum Anzeigeformular sowie zu Merkblättern und Downloads sind unter tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/geologie-und-boden/geologiedatengesetz verfügbar.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ (Geologiedatengesetz, GeolDG) in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung“ (ThürBGZustVO).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 08.07.2024 (GZ: 5070-82-3447/2131-1) behalten weiterhin Gültigkeit.

Ergänzend wird darüber informiert, dass die Gefährdungsklasse im Entwurf zum Bebauungsplan in Teil 4 (Hinweise) unter Pkt. 5 und in der Begründung in Abschn. 7.7 (Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung) fälschlicherweise mit B-b-H-2 angegeben ist und richtigerweise B-b-II-2 lautet.

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

- ☐ keine Betroffenheit
- ☒ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Bergbau/Altbergbau

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

info@meiplan.de

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe Kollwitz Str. 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Daniel Scherf

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-3223 382
Telefax +49361 573414 390

E-Mail
Daniel.Scherf@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
06.06.2025

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-VZ
-4621/209-1-14840/2025

Erfurt, den 16.06.2025

**Steinthaleben B-Plan Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener
Straße“, Entwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o. g. Planentwurf bestehen seitens der Abteilung Bodendenkmal-
pflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie
keine Einwände. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologi-
schen Denkmalpflege wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Daniel Scherf
FB Archäologische Denkmalpflege

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

Verteiler: Landratsamt Kyffhäuserkreis
Untere Denkmalschutzbehörde
denkmalschutz@kyffhaeuser.de

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Petersberg 12, 99084 Erfurt

info@meiplan.de

Stadtplanungsbüro
Meißner & Dumjahn GbR
Käthe Kollwitz Str. 9
99734 Nordhausen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Daniel Scherf
Anna Hitthaler

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-3223 382
Telefax +49361 573414 390

E-Mail
post@tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
06.06.2025

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5060-VZ
-4621/209-1-14840/2025

Erfurt, den 26.06.2025

Kyffhäuserkreis, Gemeinde Kyffhäuserland
Steinthaleben B-Plan Nr. 02/2023 „Caravanstellplatz Bendelebener
Straße“, Entwurf
Stand: Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen hinsichtlich o.g. Planentwurf keine Einwände.

Auch seitens der Abteilung Bodendenkmalpflege des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie bestehen gegen o.g. Planentwurf keine Einwände. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden in die Planunterlagen aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Daniel Scherf
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

gez. Anna Hitthaler

Verteiler: Landratsamt Kyffhäuserkreis
Untere Denkmalschutzbehörde
denkmalschutz@kyffhaeuser.de